

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
der Continental Aktiengesellschaft**

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Continental Aktiengesellschaft

§ 1

Allgemeines

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Insbesondere ist der Aufsichtsrat durch die Vorlage der nach § 14 der Satzung und § 4 dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

§ 2

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates wird mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe des Versammlungsortes eingeladen. Vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig, d.h. in der Regel 10 Tage vor der Sitzung, zugeleitet werden. Die Unterlagen zum Jahresabschluss und zur Planung werden spätestens an einem Werktag, der fünf Tage vor dem Tag der Sitzung liegt, zugeleitet. Die Übermittlung der Einladung und von Unterlagen einschließlich der nach § 3 in Textform zu erstattenden Berichte kann schriftlich oder in einer der Schriftform gleichgestellten telekommunikativen Form (einschließlich E-Mail oder Datenbankzugang) erfolgen.
- (2) In als dringend angesehenen Fällen kann die Einladung mit kürzeren Fristen ergehen. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei Tage liegen.
- (3) Von Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens 10 Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind ergänzend auf die Tagesordnung zu setzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat derartige Ergänzungen unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse nach Maßgabe von § 13 der Satzung. Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom

Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben.

- (5) Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung (§ 11 Abs. 1 der Satzung und § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen ist eine Mitteilung in der Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände nicht erforderlich.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet wird. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine Kopie in der in § 2 Abs. 1 Satz 4 vorgeschriebenen Form. Die Urschrift und/oder eine bildlich und inhaltlich mit der Urschrift übereinstimmende elektronische Wiedergabe werden bei der Gesellschaft aufbewahrt.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende nicht etwas anderes bestimmt. An Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse, bei denen der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird, nimmt der Vorstand nur teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses dies bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

§ 3

Berichterstattung des Vorstands

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Insbesondere berichtet der Vorstand in Textform jeweils

- a) vierteljährlich über die Entwicklung von Ergebnis, Bilanz, Cashflow, Finanzschulden, Investitionen, Vorräten, Forderungen und Personal des Konzerns, Ergebnis der Konzernbereiche sowie Ergebnis und Bilanz der Continental AG im bisherigen Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres sowie den Forecast für das Gesamtjahr und
- b) zu den Aufsichtsratssitzungen über die Entwicklung von Umsatz und Ergebnis des Konzerns und der Konzernbereiche im bisherigen Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres sowie den Forecast für das Gesamtjahr.

Der Vierteljahresbericht zum 31. Dezember eines Jahres kann sich auf die Informationen beschränken, die nicht im Jahres- oder Konzernabschluss, im Lagebericht oder im Konzernlagebericht oder im Bericht des Abschlussprüfers enthalten sind.

§ 4

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Jahresplanung und jährliche Investitionspläne für Sach- und Finanzinvestitionen;
 - b) Schließung von Betriebsstätten oder Teilbetrieben, wenn mehr als 500 Arbeitnehmer von der Maßnahme betroffen werden;
 - c) Aufnahme neuer und Aufgabe wesentlicher bestehender Geschäftsbereiche;
 - d) wesentliche Änderungen der Unternehmens- oder Konzernorganisation;
 - e) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten der Gesellschaft;
 - f) Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Tochter- und Beteiligungsunternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Geschäftsbereiche, Betriebe oder Teile davon, wenn der Wert im Einzelfall EUR 30 Mio. übersteigt. Ausgenommen sind Geschäfte, an denen nur die Gesellschaft und Tochterunternehmen beteiligt sind;
 - g) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, falls die Maßnahme nicht ausdrücklich im genehmigten Plan für Sachinvestitionen erfasst ist und der Wert im Einzelfall EUR 30 Mio. übersteigt;
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit diese Vorgänge nicht ausdrücklich im genehmigten Plan für Sachinvestitionen erfasst sind und den Betrag von EUR 30 Mio. übersteigen. Ausgenommen sind Geschäfte, an denen nur die Gesellschaft und Tochterunternehmen beteiligt sind;
 - i) Aufnahme von Anleihen oder Krediten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, wenn der Betrag im Einzelfall EUR 100 Mio. übersteigt. Ausgenommen ist die Verlängerung der Laufzeit bestehender Anleihen und Kredite;

- j) Übernahme von Bürgschaften und Gewährung sonstiger Sicherheiten für Dritte außerhalb des Konzerns, wenn die Sicherheit im Einzelfall den Betrag von EUR 30 Mio. übersteigt;
 - k) Beschlussfassungen über die in lit. b) sowie lit. f) bis j) genannten Geschäfte und Maßnahmen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen.
- (2) Der Vorstand wird dafür Sorge tragen, dass die in Absatz (1) genannten Maßnahmen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen in angemessenem Umfang ebenfalls einer Zustimmung des die Geschäftsführung überwachenden Organs bedürfen.
- (3) Über die Zustimmung zu in Absatz (1) lit. f) bis j) festgelegten, zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die als Geschäfte mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, beschließt der Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 10). Vorbehaltlich des vorstehenden Satzes überträgt der Aufsichtsrat die Beschlussfassung über die in Absatz (1) lit. e) bis k) festgelegten zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte bis auf weiteres auf den Präsidialausschuss mit der Maßgabe, dass jedes Mitglied des Präsidialausschusses im Einzelfall eine Rückübertragung der Entscheidung auf das Plenum des Aufsichtsrats verlangen kann. Für Geschäfte nach Absatz (1) lit. (f) gilt die Übertragung der Beschlussfassung auf den Präsidialausschuss nur, sofern der Wert EUR 100 Mio. nicht übersteigt.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht/ Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus (§ 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG). Wenn sich ein Aufsichtsratsmitglied im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Hilfsperson bedient, hat es diese Person in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, an Dritte weitergeben und hat es Zweifel, ob die Weitergabe zulässig ist, so hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorweg zu unterrichten.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen. Im Falle eines

wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts wird das betroffene Aufsichtsratsmitglied sein Amt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften niederlegen.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Ausschüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung für die Zeit der Amtsdauer des Aufsichtsrates gebildet, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen.
- (2) Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Ausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Sitzungstag einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 7

Ständiger Ausschuss und Präsidialausschuss

Der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des ständigen Ausschusses nach § 27 Abs. 3 MitbestG bilden den Präsidialausschuss. Den Vorsitz im Präsidialausschuss führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Der Präsidialausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und vorbehaltlich der ausschließlichen Zuständigkeit des Plenums des Aufsichtsrats für die Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG, Abschluss, Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes und eventuelle sonstige Abmachungen mit Mitgliedern des Vorstandes;
- b) Genehmigung der Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes und an andere Personen im Sinne der §§ 89 und 115 AktG;
- c) Zustimmung zu Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 114 AktG;

- d) Zustimmung zu den in § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung genannten Rechtsgeschäften nach Maßgabe von § 4 Abs. 3.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss, der sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Ferner überwacht der Prüfungsausschuss die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, erteilt den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer, bestimmt Prüfungsschwerpunkte und vereinbart das Honorar mit dem Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung. Die Aufgaben und Rechte des Prüfungsausschusses sind im Einzelnen in der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss beschrieben.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern, von denen drei Vertreter der Anteilseigner und drei Vertreter der Arbeitnehmer sein sollen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann nicht zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.

§ 9

Nominierungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Nominierungsausschuss, der dem Aufsichtsrat
 - a) Ziele für seine Zusammensetzung vorschlägt und sie regelmäßig überprüft;
 - b) ein Kompetenzprofil vorschlägt und es regelmäßig überprüft sowie
 - c) geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter für die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vorschlägt.

- (2) Der Nominierungsausschuss besteht (a) aus den Vertretern der Anteilseigner im Präsidialausschuss, (b) aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn er Vertreter der Anteilseigner ist, oder andernfalls aus dem dienstältesten Vertreter der Anteilseigner im Prüfungsausschuss und (c) aus einem weiteren, mit der Mehrheit der Stimmen der Anteilseignervertreter gewählten Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat.

§ 10

Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Ausschuss, der über die Zustimmung nach § 111b Abs. 1 AktG zu Geschäften mit nahestehenden Personen beschließt („**GnP-Ausschuss**“).
- (2) Dem GnP-Ausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie zwei weitere Mitglieder an, die der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter wählt. Den Vorsitz führt der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (3) Kann ein Mitglied des GnP-Ausschusses bei der Beschlussfassung des Ausschusses über ein bestimmtes Geschäft mit nahestehenden Personen nach § 107 Abs. 3 Satz 5 AktG nicht Mitglied des Ausschusses sein, bestellt der Aufsichtsrat für die Beschlussfassung über dieses Geschäft ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates, bei dem kein solcher Hinderungsgrund besteht. Tritt ein Umstand ein, aufgrund dessen der Ausschuss nicht mehr gemäß § 107 Abs. 3 Satz 6 AktG zusammengesetzt ist, stellt der Aufsichtsrat die gesetzmäßige Zusammensetzung durch entsprechende Abberufung und Neubestellung von Ausschussmitgliedern wieder her. Bei der Bestellung neuer Mitglieder des Ausschusses achtet der Aufsichtsrat darauf, dass ein gehinderter Anteilseignervertreter durch einen anderen Anteilseignervertreter bzw. ein gehinderter Arbeitnehmervertreter durch einen anderen Arbeitnehmervertreter ersetzt wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsordnung ist am 14. Dezember 2021 in Kraft getreten.